



Cover Sheet for

- Register Report
- Annual Accounts
- Articles of Association
- Credit Report by KSV1870
- Credit Check by KSV1870

XXXXX XXX	
Created on:	2019-06-06
Company Number:	XXXXXX
Registered Office:	XXXXX XXX 1040 Wien AUT
Status:	LIVE
Company Register:	 Austria

Disclaimer

Moody's Analytics Austria GmbH is an official clearing house of the Austrian Company Register, authorized by the Austrian Federal Ministry of Justice. Moody's Analytics Austria GmbH has not altered the content of this register extract. Moody's Analytics Austria GmbH does not own the copyright of this data.



On the following pages: the original Articles of Association filed with the Austrian Firmenbuch, as provided in real time by the Austrian Federal Ministry of Justice.





DR. RUDOLF KAINDL
ÖFFENTLICHER NOTAR
WIEN - DONAUSTADT
gerichtl. zertif. Dolmetsch
für Englisch und Französisch

Für das Firmenbuchgericht bestimmte
und sohin stempelfreie

BEURKUNDUNG

des

GESELLSCHAFTSVERTRAGES

der

XXXXXX XXX

in der gültigen Fassung
der Beschlussfassungen vom 30. Jänner 2018

GESELLSCHAFTSVERTRAG

1. FIRMA, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

XXXXX XXX

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

1.3

2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
UNTERNEHMENSgegenstand

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Erstellung, die Vermarktung und der Vertrieb von Online-Suchdiensten für unternehmensbezogene Daten aller Art;
- b) die Produktion, die Vermarktung und der Vertrieb von verwandter Software und anderen Produkten; sowie
- c) alle Geschäfte und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Unternehmungen direkt oder indirekt förderlich sind.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Beteiligungen einzugehen, Unternehmen zu erwerben und zu pachten, sowie Betriebsstätten und Zweigniederlassungen im In- und im Ausland zu errichten. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Geschäfte zu betreiben, die unter das Bankwesengesetz oder das Wertpapieraufsichtsgesetz fallen.

3. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31.12. (einunddreißigsten Dezember).

4. STAMMKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 91.951,00 (Euro einundneunzigtausendneunhunderteinundfünfzig) und ist zur Gänze bar eingezahlt.

5. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer;
- b) der fakultative Aufsichtsrat; sowie
- c) die Generalversammlung.

6. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.
- 6.2 Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist oder wenn nach dem Ausscheiden aller übrigen Geschäftsführer – aus welchem Grund auch immer – nur ein Geschäftsführer verbleibt, durch diesen selbständig, wenn zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 6.3 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.
- 6.4 In-Sich-Geschäfte der Geschäftsführer sind nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig.
- 6.5 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.
- 6.6 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Vertrag, diesen Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschlüsse oder durch die Geschäftsordnung (sofern vorhanden) auferlegt sind.

7. AUFSICHTSRAT

- 7.1 Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Gesellschafterbeschluss einen Aufsichtsrat einrichten, der aus bis zu sieben von den Gesellschaftern zu wählenden Mitgliedern besteht. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, hat unverzüglich eine Ersatzwahl stattzufinden.
- 7.2 Sofern die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung jener Generalversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt worden ist, nicht mitgerechnet wird. Für den ersten Aufsichtsrat gilt § 30b Abs 4 GmbHG.
- 7.3 Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Diese Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode der Gewählten. Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- 7.4 Die Einladung zu Sitzungen des Aufsichtsrats muss unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 10 (zehn) Werktagen schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, allen Mitglieder des Aufsichtsrats zugehen, außer sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats erklären sich mit einer kürzeren Einberufungsfrist einverstanden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorausgesetzt dass mindestens 3 (drei) Mitglieder persönlich physisch anwesend sind. Ist

der Aufsichtsrat nach dieser Bestimmung nicht beschlussfähig, kann eine Sitzung mit derselben Tagesordnung frühestens für den 5. (fünften) auf die beschlussunfähige Sitzung folgenden Werktag einberufen werden. Die aufgrund der neuerlichen Ladung einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder persönlich physisch anwesend sind, worauf in der zweiten Einberufung hinzuweisen ist. -----

7.5 Beschlüsse werden, sofern Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Die Art und Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. -----

7.6 Die Vornahme der nachfolgend genannten Geschäfte und Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 30j Abs 5 GmbH: -----

- a) die Genehmigung, der Abschluss, die Schaffung und die Ausgabe von eigenkapitalgebundenen Finanzinstrumenten – sowie die Änderung ihrer wesentlichen Bedingungen –, insbesondere Optionen, Optionsplänen, Optionsscheinen, sonstigen Rechten in Bezug auf Geschäftsanteile, Wandelschuldverschreibungen bzw Wandeldarlehen, sowie die Einführung, Umsetzung oder wesentliche Änderung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und die Zuteilung von Anteilen und Optionen an Mitarbeiter; -----
- b) die Gewährung oder wesentliche Änderung von Genussrechten oder sonstigen Rechten, die eine Beteiligung am Gewinn, Cashflow oder Umsatz gewähren, insbesondere stille Beteiligungen; -----
- c) die Genehmigung des jährlich zu erstellenden Businessplans und des jährlichen Budgets sowie sämtliche Änderungen dieser Dokumente; -----
- d) die Vorbereitung und Durchführung eines Initial Public Offerings der GESELLSCHAFT; -----
- e) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen sowie allfällige Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen dazu; -----
- f) die Festlegung der Preis- und Geschäftspolitik der GESELLSCHAFT sowie der Abschluss von diesbezüglich relevanten Verträgen; -----
- g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen; -----
- h) der Erwerb und die Belastung von sowie jedwede Verfügung über Liegenschaften, Bauwerke/n und grundstücksgleiche/n Rechte/n; -----
- i) der Erwerb von betriebsnotwendigem Anlagevermögen und jedwede Verfügung darüber; -----
- j) der Erwerb von betriebsnotwendigen Konzessionen und Bewilligungen und jedwede Verfügung daüber; -----

- k) der Kauf, die Zeichnung, der sonstige Erwerb und der Verkauf von oder die sonstige Verfügung über Aktien oder Aktienquoten sowie die Erhöhung oder Verringerung von Beteiligungen an Gesellschaften oder sonstigen Rechtsträgern, einschließlich der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von oder jedwede Verfügung über das Unternehmen einer anderen Person oder jedwede Verschmelzung der GESELLSCHAFT; -----

- l) der Abschluss, die Auflösung oder die wesentliche Änderung von Verträgen und Vereinbarungen mit (i) einem Mitglied der Geschäftsführung eines Rechtsträgers der Unternehmensgruppe, (ii) einem Aktionär, (iii) einem Mitglied des Aufsichtsrats oder (iv) einer Person, die mit einer der in (i) bis (iii) genannten Personen direkt oder indirekt verwandt ist bzw einer Tochtergesellschaft einer der in (i) bis (iii) genannten Person(en); -----

- m) die Erteilung und der Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht; -----

- n) der Verkauf, die Übertragung bzw sonstige Verfügung oder die Belastung von sowie die Einräumung eines Nutzungsrechts an allen oder erheblichen Vermögenswerten der GESELLSCHAFT oder die Einleitung bzw Umsetzung eines Liquiditätsereignisses; -----

- o) der Verkauf, die Übertragung bzw sonstige Verfügung oder die Belastung von sowie die Einräumung eines Nutzungsrechts an Immaterialgüterrechten der GESELLSCHAFT und andere wesentliche Entscheidungen in Bezug auf Immaterialgüterrechte (nicht jedoch auch die Lizenzvergabe im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs); -----

- p) Kapitalkaufwendungen, die den Betrag von EUR 15.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen; -----

- q) Investitionen (langfristige Bindung finanzieller Mittel zur Schaffung bzw zum Erwerb von materiellen, immateriellen, finanziellen oder sonstigen Vermögensgegenständen), sofern die Anschaffungskosten im Einzelfall EUR 100.000,-- oder im Geschäftsjahr insgesamt EUR 200.000,-- übersteigen; -----

- r) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen oder Krediten, die im Einzelfall EUR 50.000,-- oder im Geschäftsjahr insgesamt EUR 100.000,-- übersteigen; -----

- s) die Gewährung von Darlehen oder Krediten, die im Einzelfall EUR 30.000,-- oder im Geschäftsjahr insgesamt EUR 60.000,-- übersteigen, mit Ausnahme von Lieferantenkrediten im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs sowie zuschussbezogenen Krediten; -----

- t) die Einstellung eines Arbeitnehmers, (i) dessen Arbeitsvertrag eine Kündigungsfrist von über vier Monaten vorsieht oder (ii) dessen Kosten für die GESELLSCHAFT (voraussichtlich) den Betrag von EUR 100.000,-- pro Jahr übersteigen werden; -----

- u) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Haftungen sowie das Eingehen von privaten und kumulativen Schuldübernahmen sowie Erfüllungsübernahmen, wenn die potentielle Haftung im Einzelfall EUR 100.000,-- übersteigt; -----

- v) der Abschluss, die Auflösung und jede Änderung von Vereinbarungen, welche die GESELLSCHAFT länger als 24 Monate (sei es aufgrund einer festen Laufzeit, einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungsverzichts) binden und zu Leistungen im Wert von mehr als EUR 50.000,-- im Einzelfall oder mehr als EUR 100.000,-- insgesamt in einem Geschäftsjahr berechtigen oder verpflichten; und
- w) sämtliche Maßnahmen dieses Katalogs auf Ebene von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der GESELLSCHAFT sowie andere Maßnahmen derartiger Tochtergesellschaften, die gesetzlich der Zustimmung ihrer jeweiligen Gesellschafter bedürfen.

7.7 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied gemäß § 30h Abs 3 GmbHG schriftlich ermächtigen, an einer einzelnen Sitzung teilzunehmen und schriftliche Stimmabgaben dieses Aufsichtsratsmitglieds zu überreichen. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung, auch zur Stimmabgabe, betrauen.

7.8 Der Aufsichtsrat kann seine Beschlüsse in Sitzungen fassen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische oder Stimmabgabe mittels Telefax oder E-Mail zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet und alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen oder sich an ihm beteiligen.

7.9 Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.10 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht von der Generalversammlung eine solche Geschäftsordnung beschlossen wird.

8. GENERALVERSAMMLUNG

8.1 Die Generalversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft, in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an einem sonstigen Ort, an dem ein Notar niedergelassen ist, statt.

8.2 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch jeden Gesellschafter oder Geschäftsführer einberufen werden.

8.3 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Generalversammlung muss mindestens eine Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen liegen, wobei der Tag der Postaufgabe und der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen sind.

8.4 Gesellschafter können in der Generalversammlung durch von ihnen ordnungsgemäß und schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten werden.

8.5 Sind sämtliche Gesellschafter in einer Generalversammlung anwesend oder vertreten, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten wurden, sofern der Einberufungsmangel nicht vor der ersten Beschlussfassung von einem der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter gerügt wird. -----

8.6 Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorsehen, mit einfacher Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. -----

8.7 Abstimmungen im Umlaufweg sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 34 GmbHG) zulässig. -----

9. JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss ist bis spätestens 15.4 (fünfzehnten April) eines jeden Jahres zu erstellen, den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen und spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. -----

10. GESCHÄFTSANTEILE

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Die Geschäftsanteile sind vererbbar, teilbar und übertragbar. -----

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter. -----

11.2 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). -----

11.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag wird das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt österreichischem Recht. -----

Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut des Gesellschafts-
vertrages der -----

----- **XXXXX XXX** -----

mit dem Sitz in Wien, protokolliert im Firmenbuch der Repu-
blik Österreich unter FN xxxxxx, -----in
sämtlichen Punkten wie der Gesellschaftsvertrag in dem mir
urschriftlich vorliegenden Protokoll über die außerordentli-
che Generalversammlung der vorgenannten Gesellschaft vom
30.01.2018 (dreißigsten Jänner zweitausendachtzehn), Ge-
schäftszahl: 11.363 (2018), mit dem Beschluss der durch-
greifenden Neufassung des Gesellschaftsvertrages dieser Ge-
sellschaft beurkundet ist, -----
übereinstimmt. -----

Wien, am 30.01.2018 (dreißigsten Jänner zweitausendachtzehn)

Diese Beurkundung ist für
das Firmenbuchgericht bestimmt
und daher stempelfrei



[Handwritten signature]
öffentl. Notar

SAMPLE

SAMPLE

